

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat des Haushalts-
und Finanzausschusses
Frau Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

11.12.2003/d.

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 35
Telefax (02 21) 37 71-1 28
E-Mail kirs-
tin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen
30.05.64 N

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

hier: **Artikel 6 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Ihr Schreiben vom 28. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zum Expertengespräch am 19. Dezember 2003 und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der beabsichtigten Änderung des Landesaufnahmegesetzes (Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz) ist eine Verkürzung der staatlichen Kostenerstattung für jüdische Kontingentflüchtlinge von drei auf zwei Jahre vorgesehen. Diese einseitige Kostenverlagerung auf die Kommunen können und wollen die kommunalen Spitzenverbände nicht hinnehmen.

Zurzeit gewährt das Land den Kommunen für jeden Zugewiesenen, der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 € sowie eine Betreuungspauschale von 46 €, die regelmäßig an die betreuenden Vereine der jüdischen Kultusgemeinden weitergeleitet wird.

Die beabsichtigte Kürzung der Kostenerstattung würde zu nicht unerheblichen Mehrbelastungen in den Städten und Gemeinden führen. Insbesondere die großen Städte in Nordrhein-Westfalen wären von einer Kürzung überproportional betroffen, da sie als Zentren der jüdischen Kultusgemeinden ein überdurchschnittliches Anwachsen der jüdischen Bevölkerung zu verzeichnen haben. Nach Mitteilungen unserer Mitglieder hätten diese teilweise Einbußen von mehreren 100.000 € bis zu weit über 1 Mio. € pro Jahr zu verkraften und das zu einer Zeit, in der sich die Städte und Gemeinden in der größten finanziellen Krise der Nachkriegszeit befinden. Hinzu kommt, dass bereits jetzt die derzeit gültigen Pauschalbeträge – vor allem unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Krankenhilfenaufwendungen – in der Regel nicht kostendeckend sind.

Für die Verkürzung des Erstattungszeitraumes wird in der Gesetzesbegründung kein sachlicher Grund genannt, sondern nur die Hoffnung geäußert, dass durch die „voraussichtliche“ Einrichtung eines staatlichen Integrationsangebotes im Jahre 2004 die eigenständige Orientierung der Zuwanderer im täglichen Leben, in Gesellschaft und Beruf erleichtert werde. Aus unserer Sicht wird dabei außer Acht gelassen, dass es sich bei dem genannten Personenkreis vielfach um ältere Menschen handelt, die in der Regel ohne deutsche Sprachkenntnisse einreisen, häufig auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr zu vermitteln sind und deren Integration wesentlich länger als zwei Jahre dauert. Die Folge ist, dass entsprechend Sozialhilfekosten über zwei Jahre hinaus anfallen. Dies wird auch bei einem Blick in andere Bundesländer bestätigt. Die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes bedeutet deshalb eine reine Kostenverlagerung durch das Land zu Lasten der örtlichen Sozialhilfeträger.

Darüber hinaus wird die vorgesehene Streichung des § 10 b LAufG zu Mehrbelastungen der Kommunen im Bereich der stationären Pflege führen. Nach dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes werden ab 01. Januar 2004 die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Gewährung stationärer Hilfe zur Pflege an Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr sachlich zuständig sein. Damit werden die Kommunen auch mit Aufwendungen für Personen im Sinne des § 10 a LAufG belastet, die bisher von den Landschaftsverbänden getragen wurden und diesen vom Land ersetzt wurden. Folgerichtig hätte eine Änderung der Erstattungsregelungen des § 10 b Abs. 1 LAufG zugunsten der örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen müssen; die Streichung der gesamten Regelung führt demgegenüber dazu, dass die Kommunen nunmehr auch diese Kosten zu tragen haben.

Die beabsichtigten Erstattungsverkürzungen sind abzulehnen. Die Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgt entsprechend dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Es handelt sich bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen deshalb um eine staatliche Aufgabe, die auch staatlich finanziert werden muss. Der Vorstand des Städtetages NW hat deshalb in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 einstimmig gegen die beabsichtigte Erstattungsverkürzung für jüdische Kontingentflüchtlinge protestiert. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass schon jetzt die den Städten vom Land gewährten Erstattungsleistungen eindeutig nicht ausreichen.

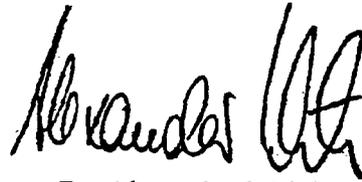
Alle Bekundungen der im Landtag vertretenen Parteien zur Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in die nordrhein-westfälische Landesverfassung werden unglaubwürdig, wenn die

Kommunen für die ihnen staatlich übertragene Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen keine ausreichende Kostenerstattung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen